

N. XXVI. Verordnung

der K. K. Landeshauptmannschaft vom 1. Septemb. 1842 wegen des bei
Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Herrschaft Fran-
kenhausen zu entrichtenden Einzugseldes.
Unterrherrschaft zu entrichtenden Einzugseldes.

(Er. Inst. Bl. 1842. St. 37.)

Da es bei dem züthier bemerkten Mangel an Conformität der Ansätze des
bei Aufnahme fremder Personen in den Landgemeinden der Herrschaft Fran-
kenhausen; inelus. der Patrimonial-Gerichts-Dorfschaften Schlotheim und Wehr-
stedt zu entrichtenden Einzugseldes wünschenswerth erscheint, diesen An-
sätzen eine der Sache angemessene Uebereinstimmung zu geben, so wird mit höchster
Genehmigung Serenissimi bis auf Weiteres dieserhalb bestimmt und festgesetzt:

daß, wenn es sich um die Aufnahme von Zuländern handelt, fünf Thaler
von einer männlichen und zwei Thaler 15 Sgl. von einer Frauenper-
son, bei Aufnahme von Ausländern dagegen zehn Thaler von einem
Manne und fünf Thaler von einem Frauenzimmer mit Auschluss der
ortsüblichen Weidräge zur Spritze, Baumanpflanzung u. s. w. in die Ge-
meinde-Casse erlegt werden müssen, daß jedoch bei Aufnahme ganzer Fa-
milien das Einzugsgeld bloß für Eltern und für etwa dabei befindliche
andere erwachsene Personen, nicht aber für Kinder, die das 13te Lebens-
jahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlt zu werden braucht, einheira-
thende Ausländerinnen rüchichtlich des Einzugsgeldes als Zuländerinnen
zu behandeln sind und von Einwohnern solcher ausländischen Orte, in
welchen von den dahin ziehenden hiesigen Unterthanen ein höheres, als das
hier bestimmte Einzugsgeld erhoben wird, retrogradweise hier ebenfalls
der dort übliche Betrag verlangt werden kann; daß ferner, wenn bloß we-
gen der Acquisition von Grundstücken u. s. w. die Aufnahme Jemandes
an einem Orte, ohne daß derselbe wirklich dahin zieht und Domicilrechte
gewinnt, stattfindet, die Entrichtung des festgestellten Einzugsgeldes nicht
Platz greift, es vielmehr für solche Fälle bis auf Weiteres auch künftighin
bei den dieserhalb in den einzelnen Orten züthier üblichen geringern
Gebühren sein Bewenden behåle; und daß endlich diejenigen Einzugselder,